

Allgemeine Auftrags- und Honorarbedingungen (AAHB) der Grassner Rechtsanwalts GmbH

1. Anwendungsbereich

1.1 Die im Nachfolgenden festgehaltenen allgemeinen Auftrags- und Honorarbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten, wie etwa die Durchführung von Beratungen und Verhandlungen, Verfassung von Verträgen, Erstellung von Gutachten, die Übernahme von Treuhandschaften sowie insbesondere sämtliche Vertretungshandlungen vor Gerichten oder Behörden, welche im Rahmen eines zwischen der Grassner Rechtsanwalts GmbH, FN 544145 p, Volksfeststraße 12, 4020 Linz, als *Auftragnehmerin* einerseits und einem *Auftraggeber* andererseits geschlossenen Vertragsverhältnisses durch die *Auftragnehmerin* erbracht werden.

1.2 Diese Auftragsbedingungen werden, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, für sämtliche zukünftigen vom *Auftraggeber* der *Auftragnehmerin* erteilten Aufträge vereinbart.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

2.1 Die *Auftragnehmerin* erbringt Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AAHB im Einklang mit den für Rechtsanwälte geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

2.2 Die *Auftragnehmerin* ist berechtigt und verpflichtet, den *Auftraggeber* insoweit zu vertreten, als dies zur Erfüllung des erteilten Auftrages notwendig, zweckentsprechend und zulässig ist. Hierzu ist die *Auftragnehmerin* berechtigt, sich gemäß § 8 Abs 1 RAO gegenüber Gerichten, Behörden und anderen Dritten auf die erteilte Vollmacht zu berufen.

2.3 Über im Rahmen des Auftrags vorgenommene Handlungen hat die *Auftragnehmerin* dem *Auftraggeber* zeitnah summarisch sowie bei ausdrücklicher Aufforderung ausführlich zu berichten.

2.4 Die *Auftragnehmerin* ist über die zeitliche Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus nicht verpflichtet, den *Auftraggeber* über Änderungen der Rechtslage und deren Folgen aufzuklären.

2.5 Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung umfasst der Auftrag nicht auch die Beratung und Aufklärung über ökonomische Frage, wie etwa die wirtschaftlichen Auswirkungen bestimmter Vorhaben, sowie über abgabenrechtliche Problemstellungen.

2.6 Die *Auftragnehmerin* ist berechtigt, den erteilten Auftrag nach eigenem Ermessen zu erfüllen, insbesondere alle rechtlichen Schritte zu setzen, die zur Erfüllung des Auftrags zweckmäßig sind. Erteilt der *Auftraggeber* der *Auftragnehmerin* eine Weisung, die mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nicht vereinbar sind, ist die *Auftragnehmerin* nicht verbunden, eine solche Weisung zu befolgen. Erteilt der *Auftraggeber* der *Auftragnehmerin* unzumutbare oder nachteilige Weisungen, trägt er den hieraus entstehenden Nachteil, sofern er von der *Auftragnehmerin* über die Unzumutbarkeit seiner Weisung aufgeklärt wurde.

2.7 Bei Gefahr im Verzug ist die *Auftragnehmerin* berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des *Auftraggebers* geboten erscheint.

2.8 Allenfalls erforderliche elektronische Archivierung von Urkunden (für Firmen- und Grundbuch) erfolgen nur für die Dauer von sieben Jahren, sodass hiernach eine neuerliche Archivierung notwendig ist. Eine längere Archivierung erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers, welcher die Kosten der Archivierung trägt.

3. Substitution

Die *Auftragnehmerin* kann sich durch einen bei ihr beschäftigten Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen sowie im Falle der Verhinderung von einem anderen Rechtsanwalt oder bei diesem beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter ganz oder teilweise vertreten lassen.

4. Mitwirkungspflichten

4.1 Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, der *Auftragnehmerin* ohne unnötigen Aufschub sämtliche Auskünfte zu erteilen und Zugang zu sämtlichen Unterlagen oder sonstigen Beweismittel zu verschaffen, welche nach dem Ermessen der *Auftragnehmerin* für die Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Die Richtigkeit der Auskünfte und der bereitgestellten Beweismittel sind von der *Auftragnehmerin* nicht zu prüfen.

4.2 Treten im Laufe des Auftragsverhältnisses Änderungen von Umständen, die für den erteilten Auftrag bedeutsam sein könnten, ein, hat der *Auftraggeber* der *Auftragnehmerin* solche Änderungen ohne unnötigen Aufschub anzuzeigen.

5. Verschwiegenheitspflicht

5.1 Die *Auftragnehmerin* hat im Rahmen ihrer Verpflichtungen über alle ihr anvertrauten oder ihren Mitarbeitern im Rahmen deren beruflicher Eigenschaft bekanntgewordene Umstände Verschwiegenheit zu bewahren, kann jedoch sämtliche ihrer Mitarbeiter zur Bearbeitung von Angelegenheiten heranziehen, wenn diese selbst gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

5.2 Die *Auftragnehmerin* ist von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Verfolgung ihrer eigenen Ansprüche erforderlich ist.

6. Beendigung des Auftragsverhältnisses

6.1 Sowohl *Auftraggeber* als auch *Auftragnehmerin* sind berechtigt, das Auftragsverhältnis fristlos und ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu kündigen.

6.2 Kündigt der *Auftraggeber* das Auftragsverhältnis, wird die *Auftragnehmerin* für weitere 14 Tage alle Handlungen vornehmen, die zwingend notwendig sind, um den *Auftraggeber* vor vorhersehbaren Rechtsnachteilen zu bewahren, sofern der *Auftraggeber*

nicht zu erkennen gibt, dass er auch diese Tätigkeiten nicht mehr wünscht.

7. Herausgabepflicht

7.1 Nach Ende des Auftragsverhältnisses hat die *Auftragnehmerin* dem *Auftraggeber* auf dessen Verlangen dessen Urkunden im Original auszuhändigen, kann jedoch Kopie hiervon aufbewahren.

7.2 Bereits ausgehändigte Schriftstück oder Kopien solcher sind dem *Auftraggeber* nur gegen Kostenersatz auszuhändigen.

7.3 Die *Auftragnehmerin* bewahrt Akten für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer, mindestens jedoch für fünf Jahre ab Ende des Auftragsverhältnisses auf. Gegen Kostenersatz kann der *Auftraggeber* eine längere Aufbewahrung begehren.

7.4 Der *Auftraggeber* erklärt sich bereits jetzt mit der Vernichtung der Akten samt allfälliger Originalurkunden nach Ende der Aufbewahrungsfrist einverstanden.

8. Honorar

8.1 An Honorar für die Erfüllung des Auftrages verrechnet die *Auftragnehmerin* die nach dem RATG, den vom österreichischen Rechtsanwaltskammertag kundgemachten Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) oder dem NTG geltenden Tarife nach Einzelleistung oder unter Anwendung des Einheitssatzes oder aber einen Stundensatz oder eine Pauschale.

8.2 Mangels besonderer Vereinbarung gilt – außer bei Einschreiten vor Gericht – ein Honorar auf Basis eines angemessenen Nettostundensatzes in Höhe von € 400,00 für die Leistungen eines Rechtsanwalts oder Consultants, € 325,00 für die Leistungen eines Rechtsanwaltsanwärters und € 115,00 für sonstige Mitarbeiter der *Auftragnehmerin* als vereinbart.

8.3 An Reisekosten gebühren der *Auftragnehmerin* mangels anderweitiger Vereinbarung der jeweilige Stundensatz sowie jedenfalls die Barauslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in der ersten Klasse oder alternative das amtliche Kilometergeld.

8.4 Bei tarifmäßiger Abrechnung obliegt die Wahl der Verrechnung von Einzelleistungen oder unter Anwendung des Einheitssatzes der *Auftragnehmerin*.

8.5 Sollte zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages Leistungen in der Zeit zwischen 20:00 und 7:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erbracht werden müssen, kann die Auftragnehmerin für solche Leistungen das doppelte Honorar begehren.

8.6 Erteilen mehrere *Auftraggeber* der *Auftragnehmerin* denselben Auftrag, steht der Auftragnehmerin ein Honorarzuschlag zum Nettohonorar im Ausmaß von 10 % bei zwei *Auftraggebern* und im Ausmaß von jeweils 5 % für jeden weiteren *Auftraggeber*, jedoch, sofern nicht anders vereinbart, nicht mehr als insgesamt 50 %, zu. Mehrere *Auftraggeber* haften für den gesamten Anspruch der *Auftragnehmerin* zur ungeteilten Hand.

8.7 Der *Auftraggeber* hat der *Auftragnehmerin* ferner die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß sowie die notwendigen Barauslagen, wie Spesen oder Gerichtsgebühren, zu ersetzen. Anstelle dessen kann die *Auftragnehmerin* auch einen pauschalen Barauslagenersatz in Höhe von 3 % des Nettohonorars begehren.

8.8 Vorschreibungen von Gerichts- oder behördlichen Gebühren sowie von sonstigen Barauslagen, wie Rechnung betreffend Drittleistungen, kann die Auftragnehmerin dem Auftraggeber auch zur direkten Begleichung übermitteln.

8.9 Bei Kostenersatz durch den Gegner gebührt der *Auftragnehmerin* ungeachtet einer sonstigen Honorarvereinbarung zumindest der einbringlich gemachte Betrag des Kostenersatzes.

8.10 Kostenersatzansprüche nach dem vorstehenden Punkt tritt der *Auftraggeber* hiermit an die *Auftragnehmerin* ab und ist die Auftragnehmerin berechtigt, dies dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

8.11 Die *Auftragnehmerin* ist jederzeit, jedenfalls monatlich, berechtigt, Honorarnoten zu legen sowie Vorschüsse auf Honorar und Barauslagen zu verlangen.

8.12 Kostenvoranschläge gelten als unverbindlich (§ 5 Abs 2 KSchG), wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, da der Umfang der zu erbringenden Leistungen deren Natur nach nicht verlässlich im Voraus abgeschätzt werden kann.

8.13 Sofern der *Auftraggeber* Unternehmer ist (§ 1 Abs 1 Z 1 KSchG) ist, gilt eine überreichte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, sofern und soweit gegen sie binnen eines Monats der *Auftragnehmerin* kein schriftlicher Widerspruch zugeht.

8.14 Bei Zahlungsverzug gebühren der Auftragnehmerin Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 Abs 2 ABGB) bleiben unberührt.

9. Rechtsschutzversicherungen

9.1 Sofern der *Auftraggeber* über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, hat er dies der *Auftragnehmerin* unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen sogleich zu Beginn des Auftragsverhältnisses mitzuteilen. Änderungen des Versicherungsverhältnisses sind unverzüglich bekannt zu geben.

9.2 Nimmt die *Auftragnehmerin* eine solche Mitteilung zur Kenntnis oder stellt an den Rechtsschutzversicherer eine Deckungsanfrage oder tritt mit diesem sonst wie in Verbindung, gilt dies nicht als Vereinbarung, den *Auftraggeber* für das Honorar nicht in Anspruch zu nehmen.

9.3 Der Honoraranspruch der *Auftragnehmerin* ist nicht auf die Leistungen des Rechtsschutzversicherers des *Auftraggebers* beschränkt, sondern kann die *Auftragnehmerin* auch vom *Auftraggeber* das gesamte Honorar begehren.

10. Haftung

10.1 Die Haftung der *Auftragnehmerin* für sämtliche Tätigkeiten, wie etwa die Durchführung von Beratungen und Verhandlungen, Verfassung von Verträgen, Erstellung von Gutachten, die Übernahme von Treuhandschaften sowie insbesondere sämtliche Vertretungshandlungen vor Gerichten oder Behörden, durch alle für sie tätigen Personen ist beschränkt auf € 750.000,00. Dies gilt auch bei einer Mehrheit von Geschädigten, wobei diesfalls der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen ist.

10.2 Über den im vorstehenden Punkt genannten Betrag hinaus wird jegliche Haftung ausdrücklich ausgeschlossen, wobei dies auch gegenüber Dritten gilt.

10.3 Ausgeschlossen ist ferner die Haftung von Rechtsanwälten, die nicht mit der Erfüllung des konkreten Auftrages betraut waren.

10.4 Haftet die *Auftragnehmerin* für Personen, die zu ihr in keinem Dienstverhältnis stehen, haftet sie nur für allfälliges Auswahlverschulden.

10.5 Die *Auftragnehmerin* haftet nur gegenüber ihrem *Auftraggeber*, nicht aber gegenüber Dritten. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, Dritte, die mit Leistungen der *Auftragnehmerin* in Berührung geraten, hierauf nachweislich hinzuweisen.

10.6 Die *Auftragnehmerin* haftet nicht für die Kenntnis ausländischen Rechts.

10.7 Vorstehende Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten gegenüber Unternehmern auch bei grober Fahrlässigkeit, jedenfalls aber bei leichter Fahrlässigkeit.

11. Verjährung/Präklusion

Ansprüche gegen die *Auftragnehmerin* aus welchem Grund auch immer verfallen, wenn sie von einem Unternehmer nicht binnen sechs Monaten oder von einem Verbraucher nicht binnen eines Jahres ab Kenntnis des anspruchsbegründenden Ereignisses respektive des Schadens und des Schädigers gerichtlich geltend gemacht werden. Sie verfallen jedenfalls nach dem Ablauf von fünf Jahren ab dem anspruchsbegründenden Verhalten. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Das Auftragsverhältnis unterliegt, wie diese AAHB materiellem österreichischem Recht.

12.2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

12.3 Die *Auftragnehmerin* ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AAHB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der *Auftraggeber* nicht Verbraucher ist.

13.2 Erklärungen der *Auftragnehmerin* gegenüber dem *Auftraggeber* gelten als dem Letztgenannten zugegangen, wenn diese an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse versandt werden.

13.3 Als schriftlich im Sinne dieser AAHB gilt auch Korrespondenz über E-Mail.

13.4 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Weisung ist die *Auftragnehmerin* nicht verpflichtet, ihre E-Mail zu verschlüsseln, und erklärt der *Auftraggeber* das damit verbundene Risiko, dass die Korrespondenz für Dritte zugänglich wird, zu kennen.

13.5 Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieser AAHB oder eines durch diese AAHB geregelten Vertrages unwirksam, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine dieser wirtschaftlich möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.

Jänner 2025